
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1576

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	28.03.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Durchführung von Baumkontrollen im Gemeindegebiet
- Beratung über die künftige Verfahrensweise

Beschlussvorschlag:

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur vorgeschlagenen Vorgehensweise für die künftige Durchführung von Baumkontrollen im Gemeindegebiet zustimmend zur Kenntnis und beschließt entsprechend der im Sachverhalt vorgeschlagenen Vorgehensweise (Nr. 1 bis 8) zu verfahren.

Weiterhin ist nach entsprechenden Geräten zu recherchieren, die für konkretere Feststellungen nicht sichtbarer Schadstellen geeignet sind und vergleichsweise einfach bedient werden können.

Der Ausschuss beschließt darüber hinaus, dass zwecks Beurteilung von 8 Trauerbirken auf dem Friedhof in Straßfeld zunächst eine Ortsbesichtigung durchgeführt wird.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Umweltschutz- Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses am 21.10.2015 informierte die Verwaltung über die Vorgehensweise bei der Durchführung von Baumkontrollen, wonach die Kontrollen durch den Baubetriebshof als Sichtkontrolle in Form einer „fachlich qualifizierten“ Inaugenscheinnahme vom Boden aus erfolgt. Dabei ist jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell zu kontrollieren. Dies erfolgt einmal jährlich im belaubten sowie unbelaubten Zustand und nach extremen Witterungsereignissen.

Eine Sichtkontrolle vom Boden aus ist für die gründliche, rein optische Zustands- und Gesundheitsprüfung des Baumes der Regelfall. Grundsätzlich ist die Sichtkontrolle auch

sehr großer und hoher Bäume vom Boden aus ausreichend. Bei der Sichtkontrolle wird auch das nähere Baumumfeld betrachtet, um Standsicherheits- oder weitere Verkehrssicherheitsprobleme (z.B. eingeschränktes Lichtraumprofil) zu erkennen. Weist der Baum keine Defekte auf oder wird eine offensichtliche Gefährdung der Verkehrssicherheit festgestellt, werden erforderliche Maßnahmen festgelegt und Gefahren beseitigt. Weitergehende Untersuchungen werden ebenfalls durchgeführt, wenn verdächtige Umstände wie z.B. Faulhöhlen, Pilzbefall, Veränderungen der Krone wie trockenes Laub oder verdorrte Äste usw. festgestellt werden. Hierfür werden einfache Werkzeuge genutzt (z.B. Gummihammer, Sondierstab). Es kann aber auch der Einsatz eines Hubsteigers etc. erforderlich sein.

Das Schadensausmaß anhand der o.g. Sichtkontrollen festzustellen und das daraus resultierende Gefahrenpotenzial abzuschätzen ist weitaus schwerer. Um die Sicherheit eines Baumes konkret prüfen zu können, werden von Baumsachverständigen in der Regel drei technische Untersuchungen angewendet. Während der Zugversuch die Standsicherheit durch die Randfaserdehnung am Stamm misst und Auskunft über die Bruchsicherheit gibt, ermittelt eine Schalltomographie Schäden im Stamminneren und misst die Stabilität des Baumes. Beide Methoden werden mithilfe von Computertechnik durchgeführt und sind damit in der Regel aussagekräftig und nachvollziehbar. Darüber hinaus werden auch Bohrwidstandsmessungen durchgeführt. Die VTA-Methode (Visual-Tree-Assessment) - welche in Fachkreisen nicht unumstritten ist- sieht beispielsweise den Einsatz bestimmter Untersuchungsgeräte vor, die je nach Schadensbild konkret zu wählen sind (z.B. Schallhammer bzw. Impulshammer, Bohrwidstandsmessgerät, Zuwachsbohrer und Fraktometer). Mit etwaigen Methoden lassen sich Schadensausmaße auf den ersten Blick relativ zerstörungssarm ermitteln. Allerdings ist der Einsatz dieser Messtechniken an Bäumen nicht ganz unproblematisch.

Bohrende Techniken (Resistograph) zur Bestimmung von Restwandstärken liefern punktuelle Ergebnisse an den Bohrstellen, und zwar nur dort. Wenige Zentimeter daneben werden häufig völlig abweichende Ergebnisse festgestellt. Konsequenterweise werden präzise Ergebnisse erst erzielt, indem ein Baum mehrfach gelöchert wird. Je nach Untersuchungszeitraum und -intervalle würden Bohrtechniken einem Baum in der Regelanwendung somit gravierend schädigen. Zudem schafft man mit Bohrkanälen steigende Infektionsgefahren, da holzerstörende Pilzmyzelien in das gesunde Restholz durchwachsen können und die baumeigenen Abschottungsbarrieren durchbrochen werden.

Problematisch sind bei der Anwendung verschiedentlicher Messinstrumente auch das hierfür notwendige Hintergrundwissen zum Messprinzip der Geräte zu sehen, als auch zur Holzanatomie, zu den fäulebedingten Holzabbaumustern, zum Bruchverhalten usw.. Um falsche Entscheidungen vorzubeugen, müssen die Anwender ausreichend qualifiziert und erfahren sein. Die Schallmessung (Schall-Tomograph; Elektro-Tomograph) liefert scheinbar auch keine fachlich belastbaren Erkenntnisse bezüglich der Verkehrssicherheit von Bäumen. Ergebnisse von Schalltomographen sind in der Regel nicht eindeutig und selbstredend, sondern bedürfen der fachlichen und vorsichtigen Interpretation. Zu beachten ist neben zahlreichen Faktoren einerseits die jeweils gewählte Farbpalette sowie andererseits die neben dem Tomogramm abgebildete Farbpalette (je nach Gerät und Einstellung). Sie zeigt die Zuordnung zwischen Farbe und Schallgeschwindigkeit (meist in Meter pro Sekunde). Neben der gewählten Farbpalette hat die Skalierung der Werte einen entscheidenden Einfluss auf das Tomogramm. Je nach Werteskalierung können aus gleichen Messwerten sehr unterschiedliche Tomogramme entstehen.

Weiterhin wird um Berücksichtigung gebeten, dass die Bedienung beispielsweise eines Schalltomographen (Beschaffungskosten je nach Modell und Ausstattung ca. 6000 € bis ca. 12.000 €) mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Mehraufwand verbunden ist. Neben durchzuführenden Schulungsmaßnahmen (mind. 1 qualifizierte Fachkraft sowie 1 qualifizierte Vertretungskraft) kann insbesondere für die Durchführung der Messungen als

auch für die Vor- und Nachbereitung der gesammelten Daten ein hoher Bearbeitungsaufwand angenommen werden. Die Fachkräfte müssen darüber hinaus um vorgenannte ausreichende fachspezifische Kenntnisse, vergleichsweise die eines Sachverständigen für Baumstatik, verfügen. Etwaige personelle Voraussetzungen/Verfügbarkeiten bestehen in der Verwaltung nicht. Daher wird empfohlen in besonderen Ausnahmefällen bei ortsbildprägenden Bäumen einen Sachverständigen zur Erstellung eines Bruch- und Standsicherheitsgutachtens zu beauftragen. Empfohlen wird eine etwaige Beauftragung jedoch vor dem Hintergrund der anfallenden Kosten nur, wenn ein Erhalt des Baumes über einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren Aussicht auf Erfolg hätte.

Um Schadensausmaße konkret feststellen zu können, bedarf es wie beschrieben für jeden Einzelfall der Anwendung mehrerer Untersuchungsmethoden. Über die Art und Weise der Vorgehensweise ist stets individuell nach Schadensbild vor Ort zu entscheiden. Im Gemeindegebiet werden ca. 2000 Bäume durch den Baubetriebshof regelmäßig auf Schäden oder Krankheiten hin kontrolliert. Daher wird empfohlen grundsätzlich an der bestehenden Vorgehensweise festzuhalten und weiterhin Sichtkontrollen durchzuführen. Allerdings wird vorgeschlagen künftige Entscheidungen zur Fällung von Bäumen unter Hinzuziehung weiterer `verantwortlicher Personen` (Vier-/Sechsaugenprinzip) zu treffen. Vorgeschlagen wird wie folgt vorzugehen:

1. Einordnung der Bäume in jeweils eine von vier Gefahrenkategorien

Bei der Durchführung künftiger Baumkontrollen wird vom Baumkontrolleur zusätzlich nach folgenden Gefahrenkategorien unterschieden.

(Gefahrenkategorie I: aufgrund akuter Verkehrsgefährdung ist unverzüglich die Fällung des Baums notwendig

Gefahrenkategorie II: aufgrund der festgestellten Schäden bzw. des festgestellten Gefahrenpotentials muss der Baum kurzfristig gefällt werden

Gefahrenkategorie III: aufgrund der festgestellten Schäden muss der Baum regelmäßig auf Veränderungen kontrolliert werden

Gefahrenkategorie IV: keine Schäden bzw. keine Verkehrsgefährdung erkennbar)

2. Begutachtung der durch den Baukontrolleur/Verwaltung in Kategorie I und II eingestuftten Bäume unter Hinzuziehung weiterer `verantwortlicher Personen` (Vier-/Sechsaugenprinzip)
3. Bei einer Entscheidung zur Fällung der in Kategorie I und II eingestuftten Bäume erfolgt unverzüglich eine vorherige schriftliche (per E.-Mail) und auch telefonische Information des jeweiligen Ortsvorstehers über die jeweiligen Fällungen durch die Verwaltung
4. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei ortsbildprägenden Bäumen, ist ein Sachverständiger zur Erstellung eines Bruch- und Standsicherheitsgutachtens zu beauftragen. Empfohlen wird eine etwaige Beauftragung jedoch vor dem Hintergrund der anfallenden Kosten nur, wenn ein Erhalt des Baumes über einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren Aussicht auf Erfolg hätte.
5. Sofern es die Verkehrssicherheit zulässt, Kennzeichnung der zu fällenden Bäume für einen Zeitraum von möglichst drei Wochen vor der geplanten Fällung in Kombination mit Verteilung von Infozetteln in den Briefkästen der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft (mindestens 3 umliegende/angrenzende Wohngebäude).
6. Ein jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Baumkontrolleuren der Nachbarkommunen unter Beteiligung der örtlichen Förster wird eingerichtet.

7. Stetige Fortbildung der zur Baumkontrolle eingesetzten Mitarbeiter.
8. Die derzeit geltende Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen im Gemeindegebiet vom 12.06.2014 ist entsprechend der künftigen Verfahrensweise zu überarbeiten.

Es wird nochmals wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass für die Gemeinde grundsätzlich strengere Maßstäbe an Art und Umfang der erforderlichen Baumkontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht gelten, als dies bei einer Privatperson oder Laien der Fall ist. Folgen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht können Haftung und Schadensersatz, in Extremfällen sogar strafrechtliche Belangung sein. Eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ist allerdings nur dann gegeben, wenn der Schaden für den Verkehrssicherungspflichtigen vorhersehbar war und die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ursächlich für den eingetretenen Unfall war. Behördenintern sind sowohl der Baumkontrolleur vor Ort, der Fachbereichsleiter und die Bürgermeisterin als auch sonstige Beauftragte behördeninterne Personen verantwortlich, allerdings in unterschiedlichem Maß. Daher obliegt die letztendliche Entscheidungsbefugnis zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit bei der Bürgermeisterin.

Seitens der Verwaltung wird weiterhin geprüft, welche Geräte bei der Durchführung von Baumkontrollen zur Feststellung nicht sichtbarer Schadstellen in Ausnahmefällen behilflich sein können, insbesondere einfach zu bedienen sind und gute Erkenntnisse für weitere Entscheidungen liefern. Sobald hierzu zweckdienliche Ergebnisse vorliegen, wird eine Beratung zwecks Beschaffung im Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss erfolgen.

Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung, dass der Umweltschutz- Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss in seiner nächsten Sitzung zur bestehenden Baumsituation auf dem Friedhof Straßfeld eine Ortsbesichtigung durchführt. An den auf dem Friedhof befindlichen 8 Trauerbirken bestehen Hinweise auf eine starke Braunfäule im Inneren.

Der Ausschuss sollte über die Vorschläge der Verwaltung beraten.